Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/5/11 93/12/0181

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1994

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21 Abs1 litb;
GehG 1956 §21 Abs3;

Rechtssatz

Bei Prüfung der Frage, ob die ausländischen Studiengebühren eines Kindes eines im Ausland verwendeten Beamten bei einer Berechnung der Auslandsverwendungszulage gem § 21 Abs 3 GehG zu berücksichtigen sind, sind die Mehrkosten eines eigenen Haushaltes des Kindes im Inland der Unentgeltlichkeit eines Inlandsstudiums gegenüberzustellen; darauf, daß der öffentlichen Hand auch bei einem Inlandsstudium der Kindes Kosten entstehen (Sachaufwand, Personalaufwand, Stipendien) kommt es dagegen nicht an, weil § 21 Abs 1 lit b GehG auf die Kosten abstellt, die dem BEAMTEN erwachsen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120181.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at